

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00016 vom 23. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2002.00016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2002.00016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00016 du 23 février 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00016 del 23 febbraio 2005

## Erwägungen

### E. 1

Zunächst ist von Amtes wegen zu prüfen, ob dem Kläger für den geltend gemachten Anspruch auf weitere Taggelder die Aktivlegitimation gegen die Beklagte zusteht (BGE 108 II 217 Erw. 1). Diese Frage ist nach Massgabe des behaupteten Sachverhalts zu prüfen (Art. 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in der seit 1. Januar 2005 gültigen Fassung, Frank/Sträubli/Messmer, Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, Art. 27/28 N 65). Während sich der Kläger zu dieser Frage nicht vernehmen liess, bestreitet die Beklagte das Vorliegen der Aktivlegitimation des Klägers (Urk. 62).

#### 2.1.1.1.1

2.1.1.1.1 Der Kläger rügt in seinen Eingaben zum einen die Reduktion des Taggeldes durch die Beklagte während des Zeitraums zwischen 1. Dezember 2000 und 19. Oktober 2001 auf 50 % und verlangt sinngemäss die Weiterauszahlung des vollen Taggeldes während dieser Zeit und auch darüber hinaus (Urk. 1, Urk. 3). Er stützt sich dabei auf die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach VVG, die die A. AG mit der Beklagten zu Gunsten der Mitarbeitenden per 1. Juni 1992 (Urk. 9/1) abgeschlossen und für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 erneuert hat (Urk. 9/2).

2.1.1.1.1 Der Vertrag beinhaltet nach einer Wartezeit von 14 Tagen ein Taggeld im Krankheitsfall von 80 % des versicherten Verdienstes (Urk. 9/2) mit einer maximalen Leistungsdauer von 730 Tagen (Urk. 8/66). Dabei werden die Leistungen aufgrund des versicherten Verdienstes bemessen, der sich wiederum nach dem gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung ermittelten, im Betrieb erzielten Tagesverdienst richtet (Art. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen [AVB] für die Kranken-Taggeldversicherung, Leistungstyp 1.1, Urk. 9/4; Urk. 8/1). Sodann werden die Taggelder bei einer Arbeitsunfähigkeit ab 25 % und entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, bei verdienstabhängigen Taggeldern (Art. 13) jedoch höchstens bis zum versicherten Taggeld des Versicherten (Art. 10 lit. e AVB). Der Versicherungsschutz endet für die einzelne versicherte Person unter anderem beim Austritt aus dem versicherten Betrieb nach 30 Tagen, sofern aufgrund von Freizügigkeitsabkommen kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Art. 6 lit. b Ziff. 1 AVB). Wenn jedoch ein Versicherungsfall bei Erlöschen des Versicherungsschutzes noch nicht abgeschlossen ist, erbringt die Beklagte ihre Leistungen auch über dieses Datum hinaus (Nachleistung), jedoch höchstens für die in der Police aufgeführte Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Beginn einer Rente gemäss BVG und nur, wenn die versicherte Person nicht in die Einzelversicherung gemäss Art. 7



einzuhalten, steht doch gemäss dem Gesetzeswortlaut und der Mehrheit der Lehre einzig dem Versicherungsnehmer und nicht der versicherten Person ein Recht auf die Police zu (Art. 11 Abs. 1 VVG; F. Hasenböhler, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel 2001, Art. 11 N 10). Die Frage der gehörigen Abtretung des Anspruchs von Art. 87 VVG bestimmt sich somit nach den allgemeinen Normen des Obligationenrechts (OR).

2.4 Nach Art. 164 Abs. 1 OR kann ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. Die Abtretung bedarf nach Gesetz zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR).

Vorliegend steht keine gesetzliche Regelung (vgl. A. Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Bern 1995, S. 391) und auch nicht die Natur des Rechtsverhältnisses der Abtretung des Anspruchs des Versicherten auf die Krankentaggelder entgegen. Die Tatsache, dass nach Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Krankentaggeldleistungen als Lohnsurrogat nur beschränkt pfändbar sind (vgl. Jaeger/Walder/Kull/ Kottmann, SchKG, 4. Auflage, Art. 92 N 51, Art. 93 N 2), bedeutet nicht, dass der Inhaber solcher Ansprüche nicht soll rechtsgeschäftlich darüber verfügen können (BGE 63 II 158). Was die vertraglichen Einschränkungen der Abtretung der Taggelder betrifft, so sieht Art. 24 der AVB der Beklagten vor, dass die Ansprüche auf die versicherten Leistungen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Beklagten weder übertragen noch verpfändet werden können (Urk. 9/4).

Beim erwähnten, vom Kläger unterzeichneten Schreiben vom 24. August 2000 handelt es sich um eine schriftliche Abtretungserklärung, mit der er, finanziell unterstützt durch die Gemeinde C., die laufenden, wie auch allfällige nachzuzahlende Taggelder an diese Gemeinde abgetreten hat (Urk. 8/17/2). Die Grundlage für deren Anspruch auf die Abtretung von Vermögensleistungen von finanziell unterstützten Personen liegt in Art. 19 sowie in Art. 27 Abs. 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (in den bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassungen). In Anbetracht dessen, dass die Höhe der von der Beklagten auszurichtenden Taggelder im Zeitpunkt der Abtretungserklärung feststand - diese betrug aufgrund der damaligen 100%igen Arbeitsunfähigkeit Fr. 158.12 (Urk. 2/9) -, die entsprechenden Taggelder dem Kläger damals seit 1. Februar 2000 direkt ausbezahlt wurden, er diese somit kannte, und die Abtretung der Beklagten angezeigt wurde, dass sodann die künftigen Taggelder mittels der jeweils attestierten Arbeitsunfähigkeit bestimmbar waren, ist diese Abtretung als rechtmässig zu beurteilen. Der Kläger bringt nichts vor, das gegen die Gültigkeit der Abtretung der Taggeldleistungen an die Gemeinde C. sprechen würde. In den Akten bestehen sodann keine Hinweise dafür, dass diese Erklärung in der Folge vom Kläger widerrufen wurde. Daraus ist somit zu folgern, dass dem Kläger kein Anspruch auf Taggelder gegen die Beklagte zusteht, ihm mithin die Aktivlegitimation für diese Klage fehlt. Seine Klage ist deshalb abzuweisen.

## E. 1.2

S. hatte seine ab November 1999 attestierte Arbeitsunfähigkeit am 3. Oktober 2000 auch dem obligatorischen Unfallversicherer der A. AG, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), gemeldet. Nachdem die SUVA zunächst mit

VerfÄ¼gung vom 3. Januar 2001 (Urk. 8/63) und danach auch im Einspracheentscheid vom 21. Februar 2002 (Urk. 8/64) ihre Leistungspflicht verneint hatte, wandte sich S.\_\_\_\_ am 19. April 2002 an das Sozialversicherungsgericht des Kantons ZÄ¼rich und verlangte die Ä¼berprÄ¼fung dieses Entscheids der SUVA. Gleichzeitig rÄ¼gte er in seiner gegen die SUVA gerichteten Beschwerde auch die Reduktion der Krankentaggelder durch die Z.\_\_\_\_. Das Sozialversicherungsgericht wies den Versicherten im erÄ¼ffneten unfallversicherungsrechtlichen Verfahren UV.2002.00052 darauf hin, dass fÄ¼r die Ä¼berprÄ¼fung der Ausrichtung der Krankentaggelder durch die Z.\_\_\_\_ ein separates Verfahren - mittels Beschwerde oder Klage - eingeleitet werden mÄ¼sse (Urk. 4 im Verfahren UV.2002.00052).

Ä

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä S.\_\_\_\_ ergÄ¼nzte daraufhin seine Eingabe vom 19. April 2002 durch das Schreiben vom 8. Juni 2002. Darin beanstandete er sowohl die Dauer als auch die HÄ¼he der Taggeldleistungen durch die Z.\_\_\_\_ und verlangte sinngemÄ¼ss das Weiterausrichten von Taggeldleistungen. Das Gericht nahm diese Eingabe und das Schreiben vom 19. April 2002 als Klage gegen die Z.\_\_\_\_ entgegen (Urk. 1 und Urk. 3), legte das vorliegende Verfahren an und liess die Z.\_\_\_\_ dazu Stellung nehmen. In der Klageantwort vom 19. November 2002 stellte diese den Antrag, es sei auf die Klage mangels ZustÄ¼ndigkeit des Sozialversicherungsgerichts nicht einzutreten, eventualiter sei die Klage abzuweisen (Urk. 7). Mit Beschluss vom 11. September 2003 verwarf das Gericht die Einrede der UnzustÄ¼ndigkeit und trat auf die Klage von S.\_\_\_\_ ein (Urk. 12). Die gegen diesen Beschluss erhobene staatsrechtliche Beschwerde der Z.\_\_\_\_ hiess das Schweizerische Bundesgericht mit Urteil vom 25. Februar 2004 gut und hob den angefochtenen Beschluss des Gerichts wegen einer Verletzung des rechtlichen GehÄ¼rs auf (Urk. 34). Nachdem das Sozialversicherungsgericht in der Folge verschiedene Stellungnahmen der Parteien zur Frage der ZustÄ¼ndigkeit eingeholt hatte, trat es erneut mit separatem Beschluss vom 17. November 2004 auf die Klage ein. Gleichzeitig gab es den Parteien Gelegenheit, sich zur Frage der Aktivlegitimation von S.\_\_\_\_ zu Ä¼ussern (Urk. 58). Einzig die Beklagte nahm dazu in einer Eingabe vom 13. Dezember 2004 Stellung (Urk. 62). Am 10. Februar 2005 schloss das Gericht den Schriftenwechsel ab (Urk. 63).

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

### **E. 3**

3.1Ä Ä Ä Ä FÄ¼r Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz Ä¼ber die Krankenversicherung dÄ¼rfen den Parteien keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 47 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, VAG). Es sind somit keine GerichtsgebÄ¼hren festzusetzen.

### **E. 3.2**

3.2.1Ä Ä GemÄ¼ss Ä§ 34 Abs. 1 GSVGer (in der seit 1. Januar 2005 anwendbaren Fassung) verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten, wenn die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag stellt oder dies von andern Gesetzen so vorgesehen ist. Den VersicherungsstrÄ¼rgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist (Abs. 2). Die HÄ¼he der gerichtlich festzusetzenden EntschÄ¼digung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne

Rückblick auf den Streitwert (Abs. 3). Sodann finden die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten sinngemäss Anwendung (§ 52 GSVGer in der seit 1. Januar 2005 anwendbaren Fassung).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung hat eine Partei in der Regel nur Anspruch auf eine Prozessentschädigung, wenn sie anwaltlich vertreten ist. Einer unvertretenen Partei wird lediglich ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen, nämlich wenn sie sich über erhebliche Kosten ausweist oder einen sehr hohen, das übliche Mass übersteigenden Arbeitsaufwand gehabt hat (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen B. vom 5. Oktober 2001, 5C.161/2001, mit Hinweis auf BGE 113 Ia [richtig Ib] 356 f. Erw. 6b sowie auf die nicht publizierte Erw. 4 von BGE 124 III 229).

3.2.2 Ä Ä Der Kläger unterliegt mit seiner Klage auf Ausrichtung weiterer Taggelder gänzlich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beklagte stellte in der Klageantwort vom 19. November 2002 den Hauptantrag auf Nichteintreten auf die Klage, weiter den Eventualantrag auf deren Abweisung (Urk. 7). Sie erneuerte den Nichteintretensantrag in der Eingabe vom 12. Juli 2004 und stellte in dieser Eingabe den Antrag auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung (Urk. 47).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich des Antrags auf Nichteintreten auf die Klage dringt die Beklagte nicht durch, hingegen obsiegt sie im Eventualantrag. Die Eintretensfrage lag klar im Zentrum der Vorbringen der Beklagten, sie war für sie von grundsätzlicher Bedeutung und entsprechend gross war ihr Aufwand. Dieser ist ihr jedoch nicht zu entgelten, da sie in dieser Hauptfrage unterlegen ist (Frank/Struuli/ Messmer, a.a.O., § 64 N 16). Hingegen ist ihr Aufwand für das materielle Obsiegen zu entschädigen. Nach Massgabe der erwähnten Kriterien ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 46 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) ist in Zivilrechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung zulässig, wenn der Streitwert nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, wenigstens Fr. 8'000.-- beträgt. Die vorliegende Streitsache übersteigt diesen Betrag und ist deshalb berufungsfähig.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

#### E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.\_\_\_\_

- Rechtsanwalt Peter Jäger

- Bundesamt für Privatversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wegen Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege (OG) durch eine dem Art. 55 OG entsprechend eingeleitete Berufung gemäss Art. 50 OG an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.